

Zur Pädophilie-Initiative

Das Gesetz ist und schützt besser als die Initiative

Markus Stadler, Ständerat

In den letzten Jahren sind einige grauenhafte Fälle von Kindsmisbrauch publik geworden, die die Öffentlichkeit aufgeschreckt haben. Der Bundesrat hat einen Gesetzesentwurf erarbeitet und kurz darauf sammelte ein Komitee „Marche Blanche“ Unterschriften für eine Volksinitiative. Über diese Initiative werden wir am 18. Mai abstimmen. Sie verlangt, dass straffällig gewordene Pädophile automatisch und lebenslang nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen, unabhängig von der Schwere des Übergriffs. Sie lautet: „Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, verlieren endgültig das Recht, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben“.

Wenn ich mir Eltern oder Angehörige von missbrauchten Kindern vorstelle, habe ich Verständnis, wenn ihnen die Sicherungen durchzubrennen drohen und sie nach massiven Abwehrmassnahmen rufen. Als Mitglied der gesetzgebenden Behörde muss ich mich jedoch bemühen, kühlen Kopf zu bewahren und zwar nach wirksamen, aber auch verhältnismässigen Massnahmen zu suchen, die in die Struktur und den Geist der schweizerischen Gesetzgebung hineinpassen. Diese Suche bleibt uns Parlamentariern auch dann nicht erspart, wenn wir – wie im vorliegenden Fall – sehr wohl wissen, dass der Volksinitiative spontan sehr grosse Unterstützung zukommen wird.

Das vom Parlament bereits verabschiedete Gesetz ist nicht etwa eine blosse Verwässerung des Initiativtextes. Es nimmt das Anliegen der Initiantinnen auf, weitet den Anwendungsbereich sogar aus und setzt es verhältnismässig um. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur Kinder im Zusammenhang mit Schule, Sport- oder anderen Freizeitorganisationen gefährdet sein können, sondern auch Kinder in Familien-, Verwandtschafts- oder Freundeskreisen. Grundsätzlich gilt für straffällige Pädophile ein zehnjähriges Berufsverbot, das vom Richter verlängert werden kann und zwar bis hin zu einem lebenslangen Verbot. Dazu kommt die Möglichkeit, dass ein Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz eines Kindes ausgesprochen wird.

Nachdem das Gesetz die Anliegen der Initiantinnen mit wirksamen und verhältnismässigen Mitteln umsetzt, sind es rechtsstaatliche Überlegungen, die mich veranlassen, der Volksinitiative nicht zuzustimmen. Zwei Bemerkungen dazu: Es entspricht nicht unserem Straf- und Massnahmenverständnis, wenn wir das richterliche Ermessen im Einzelfall zunehmend durch Automatismen, insbesondere durch lebenslängliche Automatismen, ersetzen. Wir haben das leider bei der Ausschaffungsinitiative getan. In früheren Zeiten galten, bzw. an anderen Orten gelten Regeln wie z.B. „Diebstahl, also Hand ab“. Zu solchen Regeln, die das richterliche Ermessen im Einzelfall aushebeln, sollten wir nicht zurückkehren.

Stellen wir uns eine intensive Liebesbeziehung zwischen einem 19 jährigen angehenden Lehrer und einer 15 Jährigen vor. Nach dem Wortlaut des Initiativtextes zu schliessen handelte es sich dabei um einen Akt von Pädophilie, denn das Mädchen gilt noch als Kind.

Die Folge der Volksinitiative wäre somit, dass es dem 19 jährigen – zusätzlich zur Bestrafung - ein Leben lang verboten ist, seinen angehenden Beruf als Primarlehrer auszuüben. Solche Automatismen in der Bundesverfassung lehne ich ab.

24.3.2014